

Spitalgasse 14
86150 Augsburg
Telefon: 0821/512140



Verfassung AWO Hort "Ulrichsviertel"

Präambel

- (1) Vom 6.-8. April 2016 trat im AWO Hort „Ulrichsviertel“, Augsburg das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. Erste Überarbeitung zum 01.04.2019.
- (2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit wird an diesen Grundrechten ausgerichtet.
- (3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, eigene Standpunkte zu entwickeln und zu vertreten.
- (4) Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung des demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgan des AWO Hort „Ulrichsviertel“ ist als offene Form die Kinderkonferenz.

§ 2 Kinderkonferenz

- (1) Die Kinderkonferenz setzt sich aus den an der Kinderkonferenz teilnehmenden Kindern und aus mindestens einer(m) pädagogischen Mitarbeitenden zusammen.
- (2) In der Kinderkonferenz wird über Angelegenheiten und Themen diskutiert und entschieden, die die gesamte Hortgruppe betreffen. Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig.
- (3) In der Kinderkonferenz wird den Kindern auch die Möglichkeit zur Beschwerde geboten.

- (4) In der Kinderkonferenz getroffene Entscheidungen müssen von der gesamten Gruppe getragen werden.
- (5) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Die Kinderkonferenz wird mindestens einmal im Monat angeboten.
- (7) Der Inhalt sowie die Ergebnisse werden in einem Protokoll erfasst.
- (8) Die Moderation der Kinderkonferenz liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeitenden. Kinder werden nach Möglichkeit nach und nach an die Moderation herangeführt. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 3 Essen

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst über die Menge ihres Essens zu entscheiden.. Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich jedoch das Recht vor, die Portionen des Mittagessens in Abhängigkeit von der gelieferten Menge und gesundheitlichen Einschränkungen einzuteilen und zu gerechten Portionen anzuhalten.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden neben wem sie beim Essen sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass alle Kinder am Mittagstisch sitzen, unabhängig davon ob sie etwas essen oder nicht.
- (3) Die Kinder haben das Recht ihre selbst mitgebrachte Brotzeit nach dem gemeinsamen Mittagstisch zu essen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen.

§ 4 Hausaufgaben

- (1) Die Kinder haben das Recht auf eine ruhige Arbeitsatmosphäre. Das pädagogische Personal hat das Recht diese einzufordern.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie vor oder nach dem Essen mit der Hausaufgabe beginnen. Die Teilnahme ist jedoch für alle ab 14 Uhr verpflichtend. Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich aufgrund zeitlicher, personeller oder örtlicher Gegebenheiten vor, dieses Recht einzuschränken.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf Unterstützung bei den Hausaufgaben. Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich diese entsprechend zu gestalten. Die Kinder haben jedoch keinen Anspruch auf Nachhilfe.
- (4) Die betreute Hausaufgabenzeit findet Montag bis Donnerstag bis 15 Uhr statt.

§ 5 Kleidung

- (5) Die Kinder haben das Recht gemäß der Jahreszeit selbst zu entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich der Einrichtung kleiden. Die Pädagogen verpflichten sich auf Grundlage einer dialogischen Haltung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen und achten.
- (6) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, dem Umfeld angemessene Kleidung einzufordern

§ 6 Raumnutzung

- (1) Die Kinder haben das Recht die Hütten frei zu nutzen, sowohl als Rückzugs- wie auch als Spielort. Zum Wohl der Kinder ist es den Pädagogen möglich dieses Recht einzuschränken
- (2) Die Kinder haben das Recht sich jederzeit im Außenbereich aufzuhalten, ausgenommen davon sind die Zeiten ihrer Hausaufgabe und des Mittagessens. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor Spielbereiche und das Klettern auf Bäume einzugrenzen.
- (3) Die Kinder haben, nach Absprache, das Recht den Hausaufgabenraum als Kicker- oder Aufenthaltsraum zu nutzen, sobald die Hausaufgabenzeit vorbei ist.
- (4) Die Kinder sind in der Pflicht mit den von ihnen genutzten Gegenständen sorgsam umzugehen und diese nach dem Spiel wieder aufzuräumen.

§ 7 Umgangsformen und Regeln

- (1) Die Kinder sind und werden dazu angehalten auf einen höflichen und respektvollen Umgang zu achten.
- (2) Die Kinder dürfen die Regeln mitbestimmen.

§ 8 Hygiene

- (1) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Hände waschen anzuhalten.
- (2) Die Fachkräfte halten die Kinder dazu an, die Grundregeln der allgemeinen Körperhygiene einzuhalten.

§ 9 Konfliktlösung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbstbestimmt Konflikte zu lösen oder sich dazu Unterstützung von den Fachkräften zu holen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor einzugreifen, wenn die physische und/oder psychische Unversehrtheit der Beteiligten nicht gewährleistet werden kann.

§ 10 Freizeit

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem, wo und was sie in ihrer Freizeit spielen und an welchen Aktionen sie teilnehmen, sofern die geltenden Regeln in der Einrichtung, die Pflichten des Tagesablaufs und die Rechte der anderen Kinder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Ideen der Kinder zur Freizeitgestaltung situativ und im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie der Spielbereich der Hütte (unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen) gestaltet wird.

§ 11 Feriengestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Ideen der Kinder zur Ferienprogrammgestaltung situativ und im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen.
- (2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Ferienprogramms. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, Ablauf und Struktur des Ferienprogramms sowie einzelne spontan gestaltete Tage zu bestimmen.

§ 12 Selbstständigkeit und Mitbestimmung

- (1) Die Kinder haben das Recht auf Anfrage bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Haustelefon zu telefonieren. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn das Telefonat nicht dazu dient, selbstständiges Handeln zu fördern.
- (2) Die Kinder haben das Recht freitags und in den Ferien alleine zum Bäcker zu gehen.
- (3) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei Anschaffungen die sie betreffen (Spiel-, Bastel-, Lernmaterial und Mobiliar). Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über das finanzielle Budget zu entscheiden.

§ 13 Meinungsäußerung

- (1) Die Kinder haben das Recht Beschwerden über eine ungerechte Behandlung in ihrem Lebensalltag zu äußern. Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, die Beschwerden der Kinder zu bearbeiten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, Gelegenheiten im Tagesablauf, in persönlichen Gesprächen, in Kleingruppen und in der Kinderkonferenz zu schaffen, die den Kindern helfen ihre Meinung zu formulieren.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWO Hort „Ulrichsviertel“ in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 15 Verabschiedung der Verfassung

Der vorliegende Verfassungsentwurf wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AWO Hort „Ulrichsviertel“ in Augsburg verabschiedet.

Die erste Lesung findet bis Freitag, 22.04.2016 mit allen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Die Verfassung wird in einem Konsens im Team verabschiedet. Die Eltern werden schriftlich über die Verfassung in Kenntnis gesetzt und haben die Möglichkeit diese einzusehen und mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber in einen Dialog zu gehen.

§ 16 Gremienarbeit

Nachdem das Gremium der Kinderkonferenz schon eingeführt ist, steht als nächstes Thema die Festigung von Beteiligungsprojekten an.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: